

---

**Verordnung**  
**zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über Geldspiele**  
vom 25. August 2020 (Stand 1. November 2020)

---

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über Geldspiele vom 21. April 2020<sup>1</sup>

als Verordnung;<sup>2</sup>

*Art. 1 Zuständige Stelle des Kantons*

<sup>1</sup> Das Volkswirtschaftsdepartement vollzieht die Gesetzgebung über Geldspiele, soweit die kantonale Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

*Art. 2 Eröffnen der Bewilligung*

<sup>1</sup> Das Volkswirtschaftsdepartement und die Gemeinden eröffnen ihre Bewilligungen für Kleinspiele den Betroffenen und der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach Art. 105 des Bundesgesetzes über Geldspiele vom 29. September 2017<sup>3</sup>.

*Art. 3 Bewilligungsgesuch*  
*a) Inhalt im Allgemeinen*

<sup>1</sup> Die Veranstalterin oder der Veranstalter macht im Bewilligungsgesuch alle Angaben, die für die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen eines Kleinspiels benötigt werden.

<sup>2</sup> Die Bewilligungsbehörde stellt im Internet Gesuchsformulare zur Verfügung, mit denen die regelmässig benötigten Angaben je Kleinspiel erfragt werden. Sie kann von der Veranstalterin oder dem Veranstalter weitere Angaben verlangen.

---

<sup>1</sup> sGS 455.1.

<sup>2</sup> In Vollzug ab 1. November 2020.

<sup>3</sup> SR 935.51.

## 455.11

### Art. 4 *b) zusätzliche Angaben für eine Kleinlotterie mit Geldpreisen*

<sup>1</sup> Die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Kleinlotterie mit Geldpreisen reicht mit dem Gesuchsformular ein Lotteriereglement ein, in dem der Ablauf der Kleinlotterie und die Gewinnverteilung festgelegt sind.

### Art. 5 *c) zusätzliche Angaben für eine lokale Sportwette*

<sup>1</sup> Die Veranstalterin oder der Veranstalter einer lokalen Sportwette reicht mit dem Gesuchsformular ein Wettreglement ein, in dem der Ablauf der Wette und die Gewinnverteilung festgelegt sind.

### Art. 6 *Abtretung eines Anteils aus dem Kleinlotterie-Kontingent*

<sup>1</sup> Das Volkswirtschaftsdepartement kann einen Anteil aus dem kantonalen Kleinlotterie-Kontingent<sup>4</sup> an einen anderen Vereinbarungskanton abtreten, wenn dort eine Kleinlotterie durchgeführt wird zur Finanzierung eines Anlasses:

- a) mit gesamtschweizerischer Bedeutung;
- b) mit überregionaler Bedeutung und einem besonderen Bezug zum Kanton St.Gallen.

<sup>2</sup> Wird die Kleinlotterie zu einem anderen gemeinnützigen Zweck durchgeführt, wird Abs. 1 dieser Bestimmung sachgemäss angewendet.

### Art. 7 *Genehmigung des Verkaufs von Losen für eine ausserkantonale Kleinlotterie*

<sup>1</sup> Lose einer Kleinlotterie, die von einem anderen Kanton bewilligt wurde, dürfen im Kanton St.Gallen nur mit Genehmigung des Volkswirtschaftsdepartementes angeboten werden.

<sup>2</sup> Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn:

- a) die interkantonale Behörde die Bewilligung zur Durchführung der Kleinlotterie gestützt auf Art. 34 Abs. 6 des Bundesgesetzes über Geldspiele vom 29. September 2017<sup>5</sup> genehmigt hat;
- b) die Kleinlotterie zusätzlich die Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 21 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über Geldspiele vom 21. April 2020<sup>6</sup> erfüllt.

---

4 Art. 4 der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen vom 20. Mai 2019.

5 SR 935.51.

6 sGS 455.1.

\* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>	<b>Erlasdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>
Erlass	Grunderlass	2020-067	25.08.2020	01.11.2020

\* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

<b>Erlasdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>	<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>
25.08.2020	01.11.2020	Erlass	Grunderlass	2020-067